

Vordruck der Erklärung, die *jährlich* von den Inhabern eines Führungsauftrages oder eines Auftrages in Spitzenposition im Verwaltungsbereich zu unterschreiben ist
(Für die Definition der kursiv geschriebenen Begriffe, siehe Art. 1, Absatz 2, des GvD Nr. 39/2013)

ERKLÄRUNG ÜBER DAS NICHTVORHANDENSEIN VON UNVEREINBARKEITSGRÜNDEN, abgegeben im Sinne von Artikel 20 des GvD Nr. 39/2013 und der “Verordnung betreffend die Nichterteilbarkeit und Unvereinbarkeit von Aufträgen bei der Autonomen Provinz Bozen, sowie bei den von der Autonomen Provinz Bozen kontrollierten öffentlichen oder privaten Körperschaften“ (DLH vom 27. April 2018, Nr. 12, in geltender Fassung)

Der/Die Unterfertigte ___Alexander Pramstraller

geboren in Brixen am 28.09.1958

wohnhaft in Brixen, Prov. BZ, PLZ 39042

Straße/Platz Köstlanerstraße, 165_____

unter Bezugnahme auf den Auftrag als Amtdirektor des Amtes für Wildbach- und Lawinenverbauung Nord

der Agentur für Bevölkerungsschutz der Autonomen Provinz Bozen 1,

ERKLÄRT UNTER PERSÖNLICHER VERANTWORTUNG

im Sinne der Bestimmungen über die Ersatzbescheinigungen und Ersatzerklärungen gemäß Artikel 46 und 47 des D.P.R. Nr. 445/2000 und im Bewusstsein der strafrechtlichen Verantwortung, auf die Artikel 76 des genannten D.P.R. Nr. 445/2000 für den Fall der Herstellung oder des Gebrauchs von Falschurkunden und der Abgabe von unwahren Erklärungen verweist, sowie der von den Artikeln 17, 19 und 20 des GvD Nr. 39/2013 vorgesehenen zivil- und verwaltungsrechtlichen Sanktionen,

• **Kenntnis zu haben von den Unvereinbarkeitsgründen laut GvD Nr. 39/2013 und sich, zum heutigen Datum, IN KEINER DER BETREFFENDEN SITUATIONEN ZU BEFINDEN, insbesondere:**

- für die Agentur für Bevölkerungsschutz oder für die Autonome Provinz Bozen nicht gleichzeitig einen Auftrag in einer Spitzenposition im Verwaltungsbereich oder einen Führungsauftrag, der Aufsichts- oder Kontrollbefugnisse über die Tätigkeiten der von der Agentur für Bevölkerungsschutz oder der Autonomen Provinz Bozen geregelten oder finanzierten Körperschaften des privaten Rechts mit sich bringt, und Aufträge oder Ämter in der Agentur für Bevölkerungsschutz oder der Autonomen Provinz Bozen geregelten oder finanzierten Körperschaften des privaten Rechts innezuhaben [Art. 9, Absatz 1 des GvD Nr. 39/2013] 2, 3
[*nur für: Aufträge in einer Spitzenposition im Verwaltungsbereich und Führungsaufträge, die Aufsichts- oder Kontrollbefugnisse über die Tätigkeiten der von der Autonomen Provinz Bozen geregelten oder finanzierten Körperschaften des privaten Rechts mit sich bringen*]

- keine selbständige berufliche Tätigkeit auszuüben, die von der Agentur für Bevölkerungsschutz oder von der Autonomen Provinz Bozen geregelt, finanziert oder wie auch immer vergütet wird [Art. 9, Absatz 2 des GvD Nr. 39/2013];

- keines der folgenden Ämter zu bekleiden: Präsident des Ministerrates, Minister, Vizeminister, Unterstaatssekretär, außerordentlicher Regierungskommissär laut Art. 11 des Gesetzes vom 23. August 1988, Nr. 400 oder Parlamentarier [Art. 11, Absatz 1, sowie Art. 12, Absatz 2, des GvD Nr. 39/2013];

- keines der folgenden Ämter zu bekleiden:

a) Mitglied der Landesregierung oder des Landtags der Autonomen Provinz Bozen

b) Mitglied des Ausschusses oder Rates einer Südtiroler Gemeinde mit über 15.000 Einwohnern oder einer Form zwischengemeindlichen Zusammenschlusses von Südtiroler Gemeinden mit insgesamt über 15.000 Einwohnern;

c) Präsident und Geschäftsführer einer von der Autonomen Provinz Bozen kontrollierten Körperschaft des privaten Rechts [Art. 11, Absatz 2, sowie Art. 12, Absatz 3, des GvD Nr. 39/2013] 4

ANMERKUNGEN:

Anmerkung 1)

Die Führungsfunktion angeben, auf die sich die Erklärung bezieht (z.B. Generaldirektor, Abteilungsdirektor, Bereichsdirektor, Amtdirektor, etc.)

Anmerkung 2)

Laut Beschluss Nr. 47/2013 der Civit besteht die gegenständliche Unvereinbarkeitssituation ausschließlich im Verhältnis zu den Ämtern eines „Präsidenten mit direkten Verwaltungsaufgaben, Geschäftsführers bzw. Führungskraft, oder der ständigen Ausübung von Beratungstätigkeit für die Körperschaft“, und zwar im Sinne der Begriffsbestimmungen laut Art. 1, Absatz 2, des GvD Nr. 39/2013 Anmerkung 3)

Für die Definition von „öffentlich geregelte oder finanzierte Körperschaften des privaten Rechts“ siehe Art. 1, Absatz 2, Buchstabe d) des GvD Nr. 39/2013: „die Gesellschaften und die weiteren Körperschaften des privaten Rechts, auch ohne Rechtspersönlichkeit, bei denen die auftragserteilende Verwaltung: 1) die Haupttätigkeit regelt, indem sie, auch durch die Ausstellung von Ermächtigungen oder Konzessionen, dauerhaft Aufsichts-, Kontroll- oder Zertifizierungsbefugnisse ausübt; 2) eine Minderheitsbeteiligung am Kapital besitzt; 3) die Tätigkeiten durch Vertragsverhältnisse, wie z.B. öffentliche Verträge, öffentliche Dienstleistungsverträge und Verträge betreffend die Konzession von öffentlichen Gütern finanziert“ Anmerkung 4)

Für die Definition von „öffentlich kontrollierte Körperschaften des privaten Rechts“ siehe Art. 1, Absatz 2, Buchstabe c) des GvD Nr. 39/2013: „die Gesellschaften und die weiteren Körperschaften des privaten Rechts, die Verwaltungsaufgaben wahrnehmen, für die öffentlichen Verwaltungen Güter und Dienstleistungen produzieren oder öffentliche Dienste verwalten, die im Sinne des Art. 2359 des Zivilgesetzbuches von den öffentlichen Verwaltungen kontrolliert sind, oder die Körperschaften, in denen die öffentlichen Verwaltungen, auch ohne Aktienbeteiligung, zur Ernennung der Spitzenpositionen oder der Mitglieder der Körperschaftsorgane befugt sind“

• **ODER SICH IN FOLGENDEN UNVEREINBARKEITSSITUATIONEN ZU BEFINDEN:**

Der/Die Unterfertigte verpflichtet sich außerdem, während der Ausführung des Auftrags jedes Jahr innerhalb 30. April das Nichtvorhandensein der genannten Unvereinbarkeitsgründe zu bestätigen, indem er den entsprechenden Vordruck der Erklärung ausfüllt, unterschreibt und entweder händisch, per Post oder per E-mail *an das Organ übermittelt, das den Auftrag erteilt hat* (siehe Art. 4, Absatz 2, der Verordnung DLH Nr. 12/2018).

Zum Zwecke der Überprüfung der gemachten Angaben werden ausschließlich jene Ersatzerklärungen als gültig betrachtet, die eine Auflistung **SÄMTLICHER AUFTRÄGE ODER ÄMTER** beinhalten, die der Betroffene gegenwärtig ausführt bzw. bekleidet.

Zu diesem Zweck erklärt **der/die Unterfertigte, unter persönlicher strafrechtlicher Verantwortung:**

- zum heutigen Datum kein Amt in irgendwelchen Körperschaften zu bekleiden und keinen Auftrag bzw. keine selbständige berufliche Tätigkeit auszuüben, die von der Agentur für Bevölkerungsschutz oder von der Autonomen Provinz Bozen geregelt, finanziert oder wie auch immer vergütet wird;

oder

- zum heutigen Datum die nachstehend angeführten Ämter in folgenden Körperschaften zu bekleiden, und/oder die folgenden Aufträge bzw. selbständigen beruflichen Tätigkeiten auszuüben, die von der Agentur von Bevölkerungsschutz oder von der Autonomen Provinz Bozen geregelt, finanziert oder wie auch immer vergütet werden:

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____

Außerdem verpflichtet sich der/die Unterfertigte im Sinne von Art. 5 der obgenannten Verordnung (DLH Nr. 12/2018), dem auftragserteilenden Organ sowie dem Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung (RPC), innerhalb von 15 Tagen ab erfolgter Kenntnisnahme, schriftlich eventuelle Änderungen mitzuteilen, die für die gegenständliche Erklärung relevant sind, also das Entstehen von Nichterteilbarkeits- oder Unvereinbarkeitssituationen (wie z.B. der Erlass eines auf Verurteilung lautenden Urteils – dem das Urteil zum Zwecke der Strafzumessung auf Antrag im Sinne von Art. 444 der Strafprozessordnung gleichgestellt ist – wegen einer Straftat gegen die öffentliche Verwaltung), die gerichtliche Maßnahme betreffend die Einleitung des Hauptverfahrens, oder die Einleitung eines Disziplinarverfahrens wegen korrupten Verhaltens, im Hinblick auf die außerordentliche Rotation laut Art. 16, Absatz 1, Buchstabe I)-quater des GvD Nr. 165/2001.

Die oben genannten Daten werden ausschließlich in Anwendung der Bestimmungen des GvD vom 8. April 2013, Nr. 39 sowie des DLH vom 27. April 2018, Nr. 12, erhoben und im Sinne des GvD vom 30. Juni 2003, Nr. 196 nur für diesen Zweck, ggf. auch mit automatisierten Verfahren, verarbeitet. Rechtsinhaber der Datenverarbeitung ist die Agentur für Bevölkerungsschutz und die Autonome Provinz Bozen, Verantwortlicher der Datenverarbeitung sind folgende Führungskräfte: Der Direktor bzw. die Direktorin der Agentur für Bevölkerungsschutz / Der Direktor bzw. die Direktorin der Abteilung Personal.

Die betroffene Person hat das Recht, die Aktualisierung, Berichtigung oder Ergänzung der Daten sowie die Löschung, Anonymisierung oder Sperrung widerrechtlich verarbeiteter Daten zu verlangen und sich der Verarbeitung personenbezogener Daten, die sie betreffen, aus legitimen Gründen zu widersetzen.

Ort und Datum Bozen, am 04.07.2018

Die erklärende Person
Digitale Unterschrift

ANLAGE:

Diesem Gesuch wird eine nicht beglaubigte Fotokopie eines gültigen Personalausweises der erklärenden Person beigelegt.